

# **BGer 9C\_790/2016 vom 28. September 2017**

Bundesgericht, 2017-09-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_9C\\_790\\_2016](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_790_2016)

FR: TF 9C\_790/2016 du 28 septembre 2017

IT: TF 9C\_790/2016 del 28 settembre 2017

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzungen gemäss Art. 95 und 96 BGG erhoben werden. Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat ( Art. 105 Abs. 1 BGG ). Es kann deren Sachverhaltsfeststellung auf Rüge hin oder von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann ( Art. 105 Abs. 2 BGG und Art. 97 Abs. 1 BGG ).

### **E. 2.1**

Streitig und zu prüfen ist, ob die Beschwerdegegnerin gestützt auf das Begehren vom 21. Juni 2004 bzw. das Antragsformular vom 5. Juli 2004 die Altersleistungen der Beschwerdeführerin im Sinne von Art. 16 Abs. 1 FZV und Art. 7 Abs. 4 des Reglements für das Freizügigkeitskonto der Freizügigkeitsstiftung 2. Säule der Credit Suisse, Ausgabe 12.02 (nachfolgend: Reglement), mit befreiender Wirkung ausbezahlt hat oder ob sie ihr gegenüber leistungspflichtig geblieben ist.

### **E. 2.2**

Die Beschwerdegegnerin ist grundsätzlich gehalten, der Beschwerdeführerin auf ihr Verlangen hin das bestehende Guthaben gemäss Vertrags- und Reglementsbedingungen auszuzahlen. Leistet sie an einen unberechtigten Dritten, hat sie grundsätzlich nicht erfüllt, und zwar auch dann, wenn sie in gutem Glauben leistet. Dabei obliegt der Nachweis richtiger Erfüllung ihr als Vertragsschuldnerin. Sie trägt in der Regel das Risiko einer Leistungserbringung an einen Unberechtigten (SVR 2012 BVG Nr. 40 S. 150, 9C\_675/2011 E. 3.1 und 3.2 ; 2012 BVG Nr. 44 S. 164, 9C\_137/2012 E. 4.3 und 4.4).

### **E. 2.3**

Für den Kapitalbezug der Altersleistungen, wie sie hier zur Diskussion stehen, sah das Gesetz ( Art. 13 BVG ; Art. 16 FZV [in der im Jahr 2004 gültig gewesenen und hier anwendbaren Fassung]; vgl. aber auf 1. Januar 2017 in Art. 16 FZV neu eingefügter Abs. 3) keine besonderen Formvorschriften vor.

Gemäss Art. 7 Abs. 4 des beschwerdegegnerischen Reglements für das Freizügigkeitskonto, Ausgabe 12.02, kann die Altersleistung vorzeitig an einen Vorsorgenehmer ausbezahlt werden, welcher eine volle Invalidenrente der Eidgenössischen Invalidenversicherung bezieht, falls das Invaliditätsrisiko nicht im Sinne von Art. 17 des Reglements zusätzlich versichert ist. Für den Bezug des Freizügigkeitsguthabens bestimmt Art. 12 Ziff. 1 des Reglements, dass der Vorsorgenehmer der Stiftung je nach Sachverhalt das entsprechende Formular einzureichen hat, welches genaue Angaben über den Auszahlungsgrund enthält

und die benötigten Dokumente aufführt. Sämtliche Formulare sind bei der Stiftung erhältlich. Nach Ziff. 4 desselben Artikels muss das Barauszahlungsbegehren bei verheirateten oder getrennt lebenden Vorsorgenehmern auch durch den Ehegatten unterzeichnet werden; die Unterschriften sind in diesem Fall auf dem Barauszahlungsbegehren öffentlich zu beglaubigen (Notar, Gemeinde).

### **E. 3.1**

Die Beschwerdeführerin beanstandet, im angefochtenen Entscheid werde ihre noch innert der Replikfrist eingereichte ergänzende Eingabe vom 11. März 2015 überhaupt nicht erwähnt. Sie habe sich darin auf das kurz vorher ergangene Urteil 9C\_464/2014 vom 24. Februar 2015 berufen, doch habe sich die Vorinstanz damit überhaupt nicht auseinandergesetzt. Sie rügt in diesem Zusammenhang eine offensichtlich unrichtige Sachverhaltsfeststellung, welche eine Rechtsverletzung bewirke, und eine Verletzung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör.

### **E. 3.2**

Der Sachverhaltsfeststellung im angefochtenen Entscheid lässt sich entnehmen, dass die Vorinstanz die Eingabe vom 11. März 2015, welche sie als Ergänzung zur Replik erwähnte, zur Kenntnis genommen hat. Wenn sie sich mit dem darin Vorgebrachten in ihren Erwägungen inhaltlich nicht auseinandersetze, lässt dies darauf schliessen, dass sie das Vorgebrachte für irrelevant hielt. Es wäre zwar wünschenswert gewesen, wenn sich die Vorinstanz dazu kurz geäussert hätte. Doch genügt ihr Entscheid auch so der Begründungspflicht, indem darin die Überlegungen genannt werden, von denen sie sich leiten liess und auf die sich ihr Entscheid stützt ( BGE 143 III 65 E. 5.2 S. 70 f. mit Hinweisen). Aus diesem Grunde wurde der Anspruch auf rechtliches Gehör ( Art. 29 Abs. 2 BV ) nicht verletzt.

### **E. 3.3**

Der von der Beschwerdeführerin im letztinstanzlichen Verfahren erneuerte Einwand, die Unterschriften von ihr und ihrem Ehemann seien nicht beglaubigt gewesen (woraus sie auf eine Sorgfaltspflichtverletzung seitens der Beschwerdegegnerin schliesst), stellt kein neues Vorbringen dar, weil die Beschwerdeführerin diese Tatsache schon vor der Vorinstanz vorgetragen hat (MEYER/DORMANN, in: Basler Kommentar zum BGG, 2. Aufl. 2011, N. 20 zu Art. 99 BGG ). Das Novenverbot steht ihrer Berücksichtigung im letztinstanzlichen Verfahren nicht entgegen (vgl. dazu hinten E. 5).

### **E. 4.1**

Die Vorinstanz hielt verbindlich (vgl. E. 1) fest, die Beschwerdeführerin habe das Formular "Antrag zum Bezug des Freizügigkeitskapitals" vom 5. Juli 2004 und die Vollmacht vom 21. Juni 2004 unterzeichnet und E.\_\_\_\_\_ die zur Geltendmachung des Kapitals erforderlichen Unterlagen übergeben. Mit der Antragsunterzeichnung habe sie sich mit der Auszahlung des Freizügigkeitskapitals (vgl. dazu Art. 7 Abs. 4 Reglement) einverstanden erklärt. Soweit sie geltend mache, E.\_\_\_\_\_ habe die Dokumente nach der Unterzeichnung in einem nicht ihrem Willen entsprechenden Sinn ergänzt bzw. verfälscht, liege ein Blankettmissbrauch vor. Es gelte der Grundsatz, dass derjenige, der eine Blankourkunde freiwillig aus der Hand gebe, das Risiko eines Missbrauchs zu tragen habe und nicht etwa der dem Rechtsschein vertrauende gutgläubige Dritte.

Nach dem angefochtenen Entscheid fehlen des Weiteren Anhaltspunkte dafür, dass die Beschwerdegegnerin im Zeitpunkt der Auszahlung nicht gutgläubig gewesen sein könnte. Es könne nicht gesagt werden, sie habe die Aufmerksamkeit, die von ihr verlangt werden dürfe, vermissen lassen. Die beantragte Auszahlung gehöre zum üblichen Tagesgeschäft einer Freizügigkeitseinrichtung. Nachdem die Beschwerdeführerin selber die vorzeitige Auszahlung verlangt habe, könne sie sich ohnehin nicht darauf berufen, dass der Grund für die Auszahlung nicht gegeben gewesen sei, und eine nochmalige Auszahlung verlangen. Die Beschwerdegegnerin habe auf die Seriosität von E. \_\_\_\_\_ als Repräsentanten des Patronato K. \_\_\_\_\_ vertrauen dürfen. Die Beschwerdegegnerin sei deshalb im Zusammenhang mit der Auszahlung der Altersleistung als gutgläubig zu betrachten. Im Übrigen sei die Drittauszahlung des Alterskapitals weder gesetzlich noch reglementarisch ausgeschlossen und auch nicht derart ungewöhnlich, dass dies die Beschwerdegegnerin bereits zu Abklärungen hätte veranlassen müssen. Die Auszahlung der Altersleistung auf das bezeichnete Konto sei damit nicht zu beanstanden.

#### **E. 4.2**

In der Beschwerde wird vorgebracht, bei der Auszahlung der Freizügigkeitsleistung habe die Beschwerdegegnerin gesetzliche und reglementarische Sorgfaltspflichten verletzt. Das Risiko des Blankettmissbrauchs könne nicht der Versicherten als geschäftlich und rechtlich völlig unerfahrener italienischer Arbeiterin auferlegt werden. Hinzu komme, dass sie von den genannten Vorgängen nichts habe wissen können, weil E. \_\_\_\_\_ genau während der kritischen Periode der Kapitalauszahlung vom 6. bis 13. Juli 2004 bei der Post einen Nachsendeauftrag veranlasst habe, womit sämtliche Korrespondenz ihm statt der Beschwerdeführerin zugestellt worden sei. Auch dazu äussere sich der vorinstanzliche Entscheid nicht. Gemäss Art. 7 Abs. 4 und Art. 12 des beschwerdegegnerischen Reglements habe ohnehin nicht sie als Versicherte, sondern die Freizügigkeitseinrichtung das Risiko des Blankettmissbrauchs zu tragen. Diese habe die nach den Umständen gebotene Aufmerksamkeit vermissen lassen. Aus diesem Grund könne sie sich auch nicht auf den guten Glauben berufen.

Für ausschlaggebend hält die Beschwerdeführerin aber letztlich, wie sie bereits im Rahmen des zweiten Schriftenwechsels vor der Vorinstanz unter Hinweis auf das Urteil 9C\_464/2014 vom 24. Februar 2015 geltend gemacht hatte, dass auf dem Auszahlungsbegehren die reglementarisch (Art. 12 Ziff. 4 des beschwerdegegnerischen Reglements) vorgeschriebene öffentliche Beglaubigung der Unterschriften der Ehegatten durch einen Notar oder die zuständige Amtsperson in der Gemeinde gefehlt habe, was ein offensichtlicher Mangel sei, den die Beschwerdegegnerin hätte erkennen müssen. Der angefochtene Entscheid, welcher sich mit diesem Argument überhaupt nicht befasse, würde darauf hinauslaufen, dass sich die Beschwerdegegnerin trotz Verstosses gegen eigene reglementarische Vorschriften der Verantwortung entziehen könnte.

#### **E. 4.3**

Die Beschwerdegegnerin stellt sich auf den Standpunkt, mit der Ausrichtung der Altersleistung sei sie ihren gesetzlichen bzw. reglementarischen Pflichten nachgekommen. Sie habe weder vertragliche Vereinbarungen noch gesetzliche Vorschriften verletzt. Eine Risikozuweisung an sie sei nicht gerechtfertigt, weil sie bei der Auszahlung sorgfältig vorgegangen und das Patronato K. \_\_\_\_\_ korrekt bevollmächtigt gewesen sei. Die Voraussetzungen für eine Rechtsscheinhaftung der Beschwerdeführerin seien erfüllt. Im

Übrigen setze das Reglement zwar eine Beglaubigung der Unterschriften voraus, doch sei die Frage hier gar nicht relevant, weil die Echtheit der Unterschriften unbestritten sei.

### **E. 5.1**

Streitig und zu prüfen ist, ob die Beschwerdeführerin aus der fehlenden amtlichen Beglaubigung der Unterschriften auf dem Antragsformular etwas zu ihren Gunsten abzuleiten vermag.

### **E. 5.2**

Dem in diesem Zusammenhang einschlägigen, von der Beschwerdeführerin angerufenen Urteil 9C\_464/2014 vom 24. Februar 2015 (vgl. insbesondere dortige E. 3.4.4) lag der Fall einer Freizügigkeitsstiftung zugrunde, welche auf ihrem Zahlungsauftragsformular vorsah, dass bei Auszahlungen, welche Fr. 20'000.- überstiegen oder nicht auf ein auf den Vorsorgenehmer lautendes Konto auszurichten waren, die Unterschrift des Ehepartners oder des Bevollmächtigten entweder amtlich beglaubigt oder mittels Identitätsprüfung durch eine Bank schriftlich bestätigt werden musste. Die damals beteiligte Freizügigkeitsstiftung hatte die beantragte Auszahlung vorgenommen, obwohl weder eine schriftlich bestätigte Identitätsprüfung durch eine Bank noch eine amtliche Beglaubigung vorlagen, sondern nur ein (missbräuchlich angebrachter) Stempel des italienischen Generalkonsulats und das Formerfordernis somit nicht erfüllt war. Damit liess sie bei der Prüfung der Legitimationsmittel nicht die geschäftsübliche Sorgfalt walten. Mangels reglementskonformer Erfüllung hatte die getätigte Überweisung keine befreiende Wirkung und die Freizügigkeitsstiftung blieb gegenüber dem Vorsorgenehmer leistungspflichtig.

### **E. 5.3**

Im hier zu beurteilenden Fall kann offen gelassen werden, ob die fehlende Beglaubigung - entsprechend der von der Beschwerdegegnerin vertretenen Auffassung - bereits deshalb irrelevant ist, weil die Beschwerdeführerin die Dokumente, wie verbindlich feststeht (vgl. E. 4.1 hiervor), unterzeichnet hat (vgl. auch Urteil 9C\_464/2014 vom 24. Februar 2015 E. 3.4.4 Abs. 3). Denn mit Blick auf die Geschehnisse nach der mit Valuta vom 9. Juli 2004 erfolgten Überweisung stellt sich die Frage, ob es unter den gegebenen Umständen nicht gegen Treu und Glauben verstösst, wenn die Beschwerdeführerin unter Berufung auf den Formmangel der nicht rechtsgültigen Unterschriftsbeglaubigung die Leistung von der Beschwerdegegnerin (nochmals) fordert. Die Vorinstanz hat dazu keine Tatsachen festgestellt, da sie diese nicht für relevant hielt. Die Akten erlauben dem Bundesgericht aber ohne weiteres, den Sachverhalt in diesem Punkt zu ergänzen ( Art. 105 Abs. 2 BGG ) :

#### **E. 5.3.1**

Aufgrund der Unterlagen ist erstellt, dass die Beschwerdeführerin von der Auszahlung ihres Freizügigkeitsguthabens, welche sie im Jahr 2004 beabsichtigt und durch die Übergabe der erforderlichen Formulare und Unterlagen an E.\_\_\_\_\_ in die Wege geleitet hatte, erfuhr. Zwar erhielt sie, wie sie zu Recht vorbringt, die an sie adressierte Auszahlungsbestätigung der Beschwerdegegnerin vom 7. Juli 2004 nie, weil E.\_\_\_\_\_ deren Zustellung mit einem seiner zahlreichen, zwecks Täuschung der Beschwerdeführerin veranlassten Postumleitungsaufträge (hier gültig für die Zeit vom 6. bis 13. Juli 2004) verhinderte. Aufgrund der von der Beschwerdegegnerin der Eidgenössischen Steuerverwaltung am 7. Juli 2004 erstatteten Meldung über Kapitaleistungen gelangten aber die Steuerbehörden an die Beschwerdeführerin: Das Kantonale Steueramt Zürich forderte von ihr mit Einschätzungsentscheid vom 8. Februar 2005 auf einer steuerbaren Kapitaleistung von Fr.

214'300.- (Fr. 199'043.- + Fr. 15'316.-) Steuern im Betrage von Fr. 21'400.-. Hinzu kam die Bundessteuer von Fr. 3'425.20 gemäss Veranlagungsverfügung vom 9. Mai 2005. Da zum Zeitpunkt dieser beiden Zustellungen vom 8. Februar und 9. Mai 2005 keine Postumleitungsaufträge bestanden, ist überwiegend wahrscheinlich und im Übrigen unbestritten, dass die beiden Sendungen der Beschwerdeführerin zugestellt wurden. Damit stimmt auch die Aussage von E. \_\_\_\_\_ überein, wonach er die Steuerveranlagung und den Einzahlungsschein für die direkte Bundessteuer von F. \_\_\_\_\_ persönlich erhalten habe (Protokoll über die Einvernahme von E. \_\_\_\_\_ vom 8. Mai 2013).

### **E. 5.3.2**

Im Unterschied zu anderen Versicherten (vgl. statt vieler: SVR 2017 BVG Nr. 4 S. 14, 9C\_853/2015; Urteile 9C\_609/2016 vom 23. Mai 2017 und 9C\_495/2015 vom 17. Juni 2016) scheint die Beschwerdeführerin zwar von E. \_\_\_\_\_ als sie täuschendem Dritten im Anschluss an die erfolgte Auszahlung keine regelmässigen monatlichen Überweisungen erhalten zu haben. Doch lässt sich den in den Akten liegenden Befragungsprotokollen und insbesondere dem Protokoll-Nachtrag vom 1. März 2011, in welchem die Stadtpolizei G. \_\_\_\_\_ anhand der sichergestellten Unterlagen die "Auszahlungen an/für die Geschädigte" festhielt, entnehmen, dass E. \_\_\_\_\_ für die Beschwerdeführerin in den Jahren 2005, 2006 und 2008 verschiedene Zahlungen getätigt hat:

#### **E. 5.3.2.1**

Als die Beschwerdeführerin die in E. 5.3.1 erwähnten Steuerrechnungen über insgesamt fast Fr. 25'000.- (Einschätzungsentscheid des Kantonalen Steueramtes vom 8. Februar 2005 und Veranlagungsverfügung des Kantonalen Steueramtes, Dienstabteilung Bundessteuer, vom 9. Mai 2005) erhielt, wandte sie sich damit an E. \_\_\_\_\_, welcher entsprechende Einzahlungen für sie vornahm (Fr. 10'072.10 an das Steueramt L. \_\_\_\_\_ am 8. oder 11. April 2005 [lautend auf den Ehemann F. \_\_\_\_\_]; Fr. 3'425.20 am 20. Mai 2005). Weitere das Ehepaar betreffende Steuerrechnungen bezahlte E. \_\_\_\_\_ offenbar am 6. Dezember 2006 (Fr. 1'314.95 [lautend auf den Ehemann F. \_\_\_\_\_]) und am 20. Oktober 2008 (Fr. 519.30).

#### **E. 5.3.2.2**

Daneben leistete E. \_\_\_\_\_ weitere kleinere Zahlungen: Er beglich am 12. Juli 2005 und am 25. April 2006 Rechnungen der Krankenkasse über Fr. 27.65 und Fr. 30.80, überwies am 6. Oktober 2005 den Betrag von Fr. 2'752.- auf das Konto von F. \_\_\_\_\_ und am 10. April 2006 Fr. 2'500.- an die Tochter M. \_\_\_\_\_.

### **E. 5.3.3**

Der Ehemann F. \_\_\_\_\_ gab am 3. Oktober 2009 - nachdem der Anwalt von A. \_\_\_\_\_ am 13. Mai 2009 Anzeige gegen E. \_\_\_\_\_ erstattet hatte - bei der Stadtpolizei G. \_\_\_\_\_ zu Protokoll, E. \_\_\_\_\_ habe sie in der IV- und in der BVG-Angelegenheit immer wieder vertröstet. Er sei deshalb im April 2009 von Italien in die Schweiz eingereist, um bei E. \_\_\_\_\_ die entsprechenden Dokumente zu holen. Schliesslich habe er dann von der Pensionskasse D. \_\_\_\_\_ erfahren, dass das Geld bereits im Jahr 2004 vorbezogen worden sei. Bei einem erneuten Treffen habe E. \_\_\_\_\_ zugegeben, die Gelder "entwendet" zu haben. Sie hätten eine Vereinbarung unterzeichnet, in welcher E. \_\_\_\_\_ sich zur Zahlung von insgesamt Fr. 200'000.- in drei Raten verpflichtet habe. Die Tochter des Ehepaares A. \_\_\_\_\_ und F. \_\_\_\_\_, H. \_\_\_\_\_, sagte am 8. März 2011 bei der Stadtpolizei G. \_\_\_\_\_ aus, dass sie von E. \_\_\_\_\_ gestützt auf diesen

Rückzahlungsvertrag Ende April 2009 die Summe von Fr. 30'000.- in bar erhalten habe. Weitere Zahlungen blieben offenbar aus. Am 9. März 2010 schliesslich, als sich E.\_\_\_\_\_ längst (seit etwa Mitte 2009) in Untersuchungshaft befand, wandte sich die Beschwerdeführerin über ihren Rechtsvertreter an die Freizügigkeitsstiftung, gegen welche sie schliesslich im Januar 2015 Klage erheben liess.

#### **E. 5.3.4**

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Beschwerdeführerin gegen die im Jahr 2004 erfolgte Kapitalauszahlung, von welcher sie zumindest über die ihr zugestellten Steuerveranlagungen (und die von ihr zu bezahlenden Steuerrechnungen) Kenntnis erhielt (E. 5.3.1), nicht intervenierte, sondern im Gegenteil veranlasste, dass E.\_\_\_\_\_ für sie (daraus) verschiedene Rechnungen (Steuern, Krankenkasse etc.) beglich (E. 5.3.2-5.3.2.2), bevor sie mit ihm schliesslich im April 2009 eine Vereinbarung über die Rückzahlung des ganzen Kapitals schloss, welche E.\_\_\_\_\_ dann allerdings nicht einhielt und ihr einen namhaften Betrag schuldig blieb (E. 5.3.3).

#### **E. 5.3.5**

Wenn die Beschwerdeführerin bei dieser Sachlage Jahre später die damalige Drittauszahlung des Altersguthabens nicht gelten lassen will und von der Freizügigkeitseinrichtung die Kapitalauszahlung nochmals fordert unter Berufung darauf, dass die Unterschriften auf dem von ihr unterzeichneten Auszahlungsbegehren reglementswidrig nicht beglaubigt gewesen seien, handelt sie treuwidrig und damit rechtsmissbräuchlich im Sinne von Art. 2 Abs. 2 ZGB (vgl. auch Urteil 9C\_495/2015 vom 17. Juni 2016 E. 6.3 mit Hinweis auf BGE 140 III 583 E. 3.2.4 S. 589). Der von ihr vorgebrachte Mangel bietet unter den gegebenen Umständen keine Handhabe, die Beschwerdegegnerin zur erneuten Zahlung zu verpflichten.

#### **E. 5.3.6**

Bei dieser Sachlage hat die Vorinstanz die bei ihr erhobene Klage zu Recht abgewiesen.

#### **E. 6**

Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens hat die Beschwerdeführerin die Gerichtskosten zu tragen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.